STATUTEN

ZÜRICH CITY SPORT CLUB

Fassung zur Genehmigung durch die Generalversammlung

Vereinsgründung 6. Juni 2019 | Sitz Zürich | Vereinsfarben Blau und Weiss

Diese Statuten regeln Organisation, Mitgliedschaft, Führung und Finanzen des Zürich City Sport Club. Sie ersetzen nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung und den SFV die Statuten vom 6. September 2021.

A.Y.

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name Sitz Zweck und Grundsätze

1 Der Zürich City Sport Club (ZCSC) wurde am 6. Juni 2019 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay- und Vereinsgedankens sowie die Pflege der Kameradschaft. Er fördert insbesondere den Nachwuchs und kann Mannschaften verschiedener Alters- und Leistungskategorien führen.

3 Sein Sitz befindet sich in Zürich.

4 Der ZCSC ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

5 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

6 Die Vereinsfarben sind Blau und Weiss.

7 Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

1 Der ZCSC ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ).

2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den ZCSC sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 3 Ethik und Doping

1 Als Mitglied des SFV unterstehen der ZCSC und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den im Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls die Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut beziehungsweise der dazugehörenden Reglemente.

KAPITEL 2 MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahmeberechtigung

Wer die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft beim ZCSC ersuchen.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

1 Aufnahmegesuche sind schriftlich oder in einer vom Vorstand zugelassenen elektronischen Form an den Vereinsvorstand zu richten.

2 Aufnahmegesuche minderjähriger Personen müssen von der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet oder nachweisbar genehmigt werden.

3 Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

EK A.4

Kategorien von Mitgliedern

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktive;

b) Junioren;

c) Senioren und Veteranen;

d) Trainer;

e) Schiedsrichter;

f) Vorstandsmitglieder und Funktionäre;

g) Ehrenmitglieder;

h) Freimitglieder;

i) Passivmitglieder;

j) Gönner und Supporter.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient, gemacht hat.

2 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

3 Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 8 Freimitglieder

1 Die Freimitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

2 Die Freimitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.

3 Freimitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 10 Gönner und Supporter

Gönner beziehungsweise Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für diese Kategorie festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Rechte

1 Die Mitglieder aller Kategorien haben das Recht, an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Art. 21 dieser Statuten.

2 Die Mitglieder haben das Recht, über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden und alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen durch diese Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins zuerkannt werden.

3 Aktive, Junioren sowie Senioren und Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf Einsatz in einer bestimmten Mannschaft oder in einem bestimmten Spiel besteht nicht.

Art. 12 Pflichten und Sanktionen

1 Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht:

EK A.Y.

a) sich gegenüber dem ZCSC treu und loyal zu verhalten;

b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des ZCSC zu befolgen;

c) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen;

d) den ZCSC für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;

e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Vereinsorgane, Funktionäre und Trainer Folge zu leisten;

f) die weiteren Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten, Vereinsreglementen oder statutengemässen Beschlüssen hervorgehen;

g) den Verein bei Vereinsanlässen nach Möglichkeit durch persönlichen Arbeitseinsatz zu unterstützen.

2 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einem Verweis, einem zusätzlichen angemessenen Arbeitseinsatz oder einer Busse bis CHF 200 sanktioniert werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig, soweit diese Statuten kein Rechtsmittel vorsehen.

3 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 13 Austritt von Spielenden

1 Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines Vereinsjahres am 30. Juni erfolgen.

2 Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis 30. April schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3 Später eingereichte Austrittserklärungen werden erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam. Vorbehalten bleiben zwingende Verbandsbestimmungen.

Art. 14 Austritt der übrigen Mitglieder

1 Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Austritte von Schiedsrichtern richten sich zusätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen des SFV und des FVRZ.

2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung, soweit keine abweichende zwingende Bestimmung gilt.

Art. 15 Ausschluss

1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, sich Anordnungen zuständiger Vereinsorgane, Funktionäre oder Trainer wiederholt widersetzt, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins erheblich schadet oder den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen nach Erhalt des begründeten Entscheids schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Der Vorstand versieht seinen Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

ek A.Y.

4 Die Rekursfrist ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben oder bei einer zugelassenen elektronischen Zustellform nachweisbar eingereicht wird. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann der Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 16 Finanzielle Folgen

1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt beziehungsweise Ausschluss sofort fällig.

2 Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

KAPITEL 3 ORGANE

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung

Art. 18 Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

2 Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;

b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Kommissionsberichte;

c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstands;

d) Festsetzung der ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;

e) Genehmigung des Budgets;

f) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle;

g) definitive Aufnahme der vom Vorstand vorläufig aufgenommenen Mitglieder; dieses Geschäft ist am Ende der Generalversammlung zu traktandieren, und bis zur definitiven Aufnahme besteht kein Stimm- oder Wahlrecht;

h) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse; diese ist zu Beginn der Generalversammlung zu traktandieren;

i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;

j) Statutenänderungen;

k) Auflösung des Vereins;

l) die übrigen ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen Geschäfte.

EK A.Y.

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

2 Der Vorstand hat innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 21 Stimmrecht Beschlussfassung und Wahlen

1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien. Die gesetzliche Vertretung minderjähriger Mitglieder hat kein eigenes Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

2 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Statuten für die Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmen.

3 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

5 Ungültige und leere Stimmen sowie Enthaltungen gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen.

6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 22 Teilnahme

1 Die Teilnahme an Generalversammlungen ist für Vorstandsmitglieder, Aktive, volljährige Junioren, Senioren, Veteranen, Trainer und Schiedsrichter grundsätzlich obligatorisch.

2 Wer ohne Entschuldigung fernbleibt, kann vom Vorstand mit höchstens CHF 100 gebüsst werden. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 23 Einladung und Anträge

1 Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch einzuladen.

2 Unter Vorbehalt besonderer statutarischer Fristen sind Anträge von Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

3 Über nicht traktandierte Geschäfte darf beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden; ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 24 Leitung und Protokoll

1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, führt ein Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

2 Der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemässe Einberufung und Beschlussfähigkeit fest, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten fest.

3 Über die Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, namentlich:

EK A.Y.

a) dem Präsidenten;

b) einem oder mehreren Vizepräsidenten;

c) dem Sekretär oder Protokollführer;

d) dem Finanzchef;

e) dem Sportchef beziehungsweise dem Präsidenten der Spielkommission;

f) dem Juniorenleiter beziehungsweise dem Präsidenten der Juniorenkommission;

g) weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst und kann Ressorts zusammenlegen oder weitere Ressorts bilden.

Art. 26 Aufgaben

1 Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

2 Er führt den Verein, vertritt ihn nach aussen, verwaltet das Vereinsvermögen und erlässt die für den Vereinsbetrieb erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte.

3 Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht und setzt deren Beschlüsse um.

4 Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder, Kommissionen, eine Geschäftsführung oder Dritte übertragen, bleibt aber für die gehörige Aufsicht verantwortlich.

Art. 27 Wahl und Amtsdauer

1 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

2 Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll zwölf Jahre nicht überschreiten. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

3 Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden; dem Vorstand müssen jedoch stets mindestens drei Personen angehören.

4 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Chargen eine Stimme.

Art. 28 Sitzungen und Beschlüsse

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Beschlüsse können auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll festzuhalten.

4 Weitere Vereinsmitglieder oder Fachpersonen können mit beratender Stimme beigezogen werden.

5 Mit Ausnahme des Präsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.

Art. 29 Sorgfalt Integrität und Interessenkonflikte

1 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

EK A.Y.

3 Besteht bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Beschlusses die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, orientiert es den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Es unterlässt zudem jeden Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den betreffenden Beschluss. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

4 Betrifft der mögliche Interessenkonflikt den Präsidenten, orientiert dieser seinen Stellvertreter.

5 Bestreitet das betroffene Mitglied das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss dieses Mitglieds.

6 Mitglieder des Vorstands und von Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die mit ihrem Mandat im Verein zusammenhängen oder diesen Eindruck erwecken könnten und einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein Vizepräsident unter sich oder je mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Die Revisionsstelle

Art. 31 Zusammensetzung und Amtsdauer

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden.

2 Wählbar sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen amtierende Vorstandsmitglieder. Die Revisoren sollen nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann der Generalversammlung stattdessen eine unabhängige externe Revisionsstelle zur Wahl vorschlagen.

4 Anstelle der Rechnungsrevisoren kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes eine unabhängige externe Revisionsstelle einsetzen.

Art. 32 Aufgaben

1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

2 Sie ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und die Belege zu nehmen und eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4 KOMMISSIONEN

Art. 33 Kommissionen

1 Der Verein kann insbesondere eine Spiel-, Junioren-, Senioren- und Veteranenkommission sowie weitere ständige oder zeitlich befristete Kommissionen führen.

2 Der Vorstand setzt die Kommissionen ein, soweit diese Statuten die Wahl nicht der Generalversammlung vorbehalten.

3 Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Berichterstattung werden in vom Vorstand genehmigten Pflichtenheften oder Reglementen festgelegt.

KAPITEL 5 FINANZEN

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

a) ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen; der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 2'000 pro Person und Vereinsjahr;

b) Subventionen und Förderbeiträgen;

EK A.Y.

c) Spenden, Schenkungen sowie Gönner- und Sponsorenbeiträgen;

d) Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, Vermietungen und weiteren Vereinsaktivitäten.

Art. 35 Beiträge

1 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres beziehungsweise beim Eintritt zu entrichten.

2 Bei einem Eintritt nach dem 31. Dezember kann der Vorstand den Jahresbeitrag reduzieren.

3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann in begründeten Fällen weiteren Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Art. 36 Kassen und Rechnungsführung

1 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Dieser kann dazu Reglemente erlassen.

2 Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften und nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 37 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6 STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 38 Beschluss

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 39 Verfahren

1 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Traktandenliste im vollständigen Wortlaut mitzuteilen.

2 Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

KAPITEL 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 40 Auflösungsbeschluss

1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

2 Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

3 Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 41 Liquidation

1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

2 Die Generalversammlung bezeichnet die Liquidatoren. Fehlt ein entsprechender Beschluss, übernimmt der letzte Vorstand die Liquidation.

Art. 42 Vermögensverwendung

1 Ein Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er wird beim Generalsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Behörde der Stadt Zürich hinterlegt, bis sich in der Stadt Zürich ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck bildet.

2 Wird innert zehn Jahren nach der Auflösung kein solcher Verein gegründet, ist der hinterlegte Betrag durch den SFV beziehungsweise die zuständige Behörde einem gemeinnützigen Sportverein mit Sitz in der Stadt Zürich zuzuwenden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Zürich City Sport Club vom 05.10.2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 6. September 2021 und treten mit der Genehmigung durch das Generalsekretariat des Schweizerischen Fussballverbandes in Kraft.

Zürich, 05.10.2026

Der Präsident

Name: Ali Yurdakul

Vizepräsident

Name: Erhan Kabatas

Vizepräsident

Name: Paulo Castro

Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 16.10.2026

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst